

Landratsamt Amberg-Sulzbach

51-824.02-2.1.1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Fa. Enghard GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der

Verordnung über genehmigungspflichtigen Anlagen (4. BImSchV) zur Erweiterung des Steinbruchs Götzensdorf

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ergeht folgende

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat am 14.06.2024, Az. 51-824.02-2.1.1 der Fa. Enghard GmbH, Amberger Str. 31, 92260 Ammerthal, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des Steinbruchs Götzensdorf auf den Flur-Nrn. 498, 499, 500, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 510 der Gemarkung Augsberg und den Flur-Nrn. 238/2, 246, 251, 255, 256, 257, 258, 259, 261, 333, 334, 335, 337, 338 und 339 der Gemarkung Götzensdorf erteilt.

Die vorgenannte Entscheidung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

I. Entscheidung:

Der Bescheid vom 14.06.2024 hat folgenden verfügenden Teil:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung § 16 BImSchG

1.1. Gegenstand der Genehmigung

Die Firma Enghard GmbH, Amberger Straße 31, 92260 Ammerthal (nachfolgend Antragstellerin genannt), erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung (Erweiterung) des Steinbruchs Götzensdorf auf den Grundstücken mit den Flur-Nummern 498, 499, 500, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 510 der Gemarkung Augsberg und den Flur-Nrn. 238/2, 246, 251, 255, 256, 257, 258, 259, 261, 333, 334, 335, 337, 338 und 339 der Gemarkung Götzensdorf.

Die wesentliche Änderung umfasst die Erweiterung der Abbauflächen (Abgrabungen) um eine Gesamtfläche von ca. 12 ha.

1.2. Planunterlagen ...

1.3. Betriebs- und Anlagekennndaten ...

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung enthält unter Nr. 2 zu folgenden Bereichen Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- Sprengarbeiten/Erschütterungsschutz
- Arbeitsschutz
- Hydrologie und Bodenschutz
- Verkehrssicherheit – Kreisstraße AS 1
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz
- Gewässerschutz
- Naturschutzfachliche Anforderungen und Maßnahmen
- Rekultivierung nach Abbauende

3. Konzentrationswirkung ...

4. Kostenentscheidung ...

II. Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65

Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

III. Hinweise:

Eine Ausfertigung des Bescheides mit der Begründung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit **von Freitag, den 21.06.2024 bis einschließlich Donnerstag, den 04.07.2024** (Auslegungsfrist) im Rathaus der Gemeinde Illschwang, Am Dorfplatz 5, Zim. 003, 92278 Illschwang (Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 09666/9131-15) während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag

von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag

von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

und am **Landratsamt Amberg-Sulzbach**, Schloßgraben 3, Gebäude 1, Zim. 1.2.13, 2. Stock, 92224 Amberg (Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09621/39-501) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch, Freitag

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Genehmigungsbescheid kann zudem auf der Internetseite des Landkreises Amberg-Sulzbach www.amberg-sulzbach.de/immissionsschutz/veroeffentlichungen/ und über das zentrale Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de eingesehen werden (§ 21 a Abs. 2 Satz 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8a BImSchG).

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem **Ende der Auslegungsfrist** auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als **zugestellt**.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den **Personen, die Einwendungen erhoben** haben, **schriftlich** angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Amberg, den 17.06.2024
Landratsamt Amberg-Sulzbach

Laura Böhm
Oberregierungsrätin